

## SCHUL-ORDNUNG DES GYMNASIUMS ZU THORN.

1. Die Aufnahme neu eintretender Schüler findet in der Regel nur zu Ostern und zu Michaelis an den jedesmal vorher bekannt zu machenden Tagen statt. Von allen denjenigen Schülern, welche bereits eine Schulanstalt besucht haben, ist ein Abgangszeugniß vorzulegen. Der Eintritt in die Sexta erfolgt gesetzlich nicht vor zurückgelegtem 9. Lebensjahre. In die einklassige Vorschule finden Knaben vom 8. Jahre ab Aufnahme.

2. Jeder Schüler ist zu einem regelmässigen und pünktlichen Schulbesuche verpflichtet. Wer durch Krankheit verhindert gewesen ist, dem Unterrichte beizuwohnen, hat darüber bei seinem Wiedereintritt in die Schule eine Bescheinigung des Vaters oder des Stellvertreters desselben beizubringen. Dauert eine Krankheit länger als 3 Tage, so ist nach Ablauf dieser Zeit der Ordinarius von der Erkrankung zu benachrichtigen. Die Erlaubniß, wegen plötzlich eingetretenen Unwohlseins nach Hause zu gehen, wird von dem gerade unterrichtenden Lehrer erbeten. Doch ist auch in diesem Falle beim Wiedereintritt eine Bescheinigung des Vaters oder seines Stellvertreters erforderlich. Erkrankt ein Schüler während der Ferien, so dass er beim Wiederbeginn des Unterrichts die Schule nicht besuchen kann, so ist dies dem Director rechtzeitig anzuzeigen. Jede nicht durch Krankheit veranlasste Schulversäumniss bedarf der vorgängigen Genehmigung des Directors. Wer dieselbe nachsuchen will, hat sich zuvor bei seinem Ordinarius zu melden und diesem, wenn ihm die Erlaubniß ertheilt worden ist, davon Anzeige zu machen.

3. Jede Beschädigung des Schullokal's sowie der Schulgeräthschaften ist sorgfältig zu meiden. Wer das Eigenthum der Schule oder eines Mitschülers beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen und wird überdies bestraft, wenn die Beschädigung aus Muthwillen erfolgt ist.

4. Sämmtliche Schulbücher müssen gebunden sein und wie die Schreibhefte sauber gehalten werden. Unsaubere und unvollständige Schulbücher, namentlich auch überschriebene Exemplare der Schulschriftsteller, werden nicht geduldet. Die Benutzung gedruckter Uebersetzungen, ganz besonders aber das Mitbringen derselben in die Schule ist strafbar. Ohne ausdrückliche Bewilligung der Eltern oder der Stellvertreter derselben darf kein Schüler Bücher und sonstiges Eigenthum vertauschen oder verkaufen. In der Schule selbst ist ein solcher Handel unbedingt verboten. Geldsammlungen unter den Schülern für irgend welche Zwecke dürfen ohne Genehmigung des Directors nicht veranstaltet werden.

5. Jeder Schüler muss an allen Lectionen und Uebungen seiner Klasse Theil nehmen, soweit nicht durch die Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß oder auf den Gesundheitszustand einzelner eine Dispensation geboten ist. Aus dem letztgenannten Grunde kann namentlich die Entbindung von dem Turn- und Gesangunterricht eintreten. Jedoch bedarf es dazu in der Regel

eines ärztlichen Attestes. Nur für den hebräischen Unterricht wird die Theilnahme nicht gefordert, doch kann der Rücktritt von demselben nur am Schlusse eines Semesters und unter Zustimmung des Vaters oder Vormundes erfolgen.

6. Die Schule hat dahin zu wirken, dass das Verhalten der Schüler auch ausserhalb der Schule ein anständiges und wohlgesittetes sei. Namentlich stehen die nicht einheimischen Schüler in Bezug auf ihr häusliches Leben unter der Aufsicht des Directors und ihrer Ordinarien. Die Pension derselben darf nicht ohne die vorgängige Genehmigung des Directors bestimmt noch gewechselt werden. Ebenso müssen Pensionen, die sich als ungeeignet erwiesen haben, auf Anordnung desselben binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist aufgegeben werden. Will ein auswärtiger Schüler ausserhalb der Ferien an schulfreien Tagen verreisen, so bedarf er hierzu der Erlaubniss seines Ordinarius.

7. Da für die Zwecke der Schule eine regelmässige häusliche Thätigkeit der Schüler von der grössten Bedeutung ist, so muss von ihnen eine sorgfältige Eintheilung der Erholungs- und der Arbeitszeit getroffen werden. Das Herumschlendern der Schüler auf den Strassen in grösseren Vereinigungen ist untersagt. Zur Theilnahme am Tanzunterricht sowie zu jedem Privatunterricht in den Schuldisciplinen ist von den auswärtigen Schülern die Genehmigung des Directors nachzusuchen. Derselben bedürfen auch diejenigen Schüler der oberen Klassen, welche einem Mitschüler Privatunterricht ertheilen wollen.

8. Der Besuch öffentlicher Vergnügungsorter, als Gasthäuser aller Art, Conditoreien und dgl. ist den Schülern nur in Begleitung ihrer Eltern oder geeigneter Stellvertreter derselben gestattet. Unbedingt verboten sind Trinkgelage und Geldspiele, auch in den Wohnungen der Schüler, ebenso das Tabackrauchen auf der Strasse und an öffentlichen Orten. Vereine mehrerer Schüler zu irgend welchem Zwecke dürfen nur mit Erlaubniss des Directors bestehen. Ebenso unterliegt die Theilnahme an Bällen sowie der Theaterbesuch der auswärtigen Schüler der Genehmigung des Directors oder des Ordinarius. Oeffentliche Leihbibliotheken dürfen von Schülern nicht benutzt werden.

9. Den Turnplatz dürfen die Schüler nur während der für den Unterricht angesetzten Stunden betreten und auch während dieser darf an den Geräthen nur auf Anordnung des Turnlehrers geturnt werden. Die Gymnasialbadeanstalt steht unter der Aufsicht des Directors. Die in derselben ausgehängte Badeordnung ist pünktlich zu beachten. An anderen Stellen in der offenen Weichsel zu baden ist nicht gestattet.

10. Die vierteljährlichen Censuren sowie die durch das sogenannte Sittenbuch erfolgenden Mittheilungen der Schule an die Eltern sind mit der Namensunterschrift des Vaters oder des Stellvertreters desselben versehen von dem Schüler bei seinem nächsten Wiedererscheinen in der Schule dem Ordinarius vorzulegen. Etwaige Bemerkungen des Vaters zu denselben werden in versiegelten Schreiben erbeten.

11. Das Schulgeld beträgt für alle Klassen jährlich zwanzig Thaler und funfzehn Silbergroschen und wird quartaliter praenumerando erhoben. Ausserdem ist jährlich ein Turngeld von 20 Sgr. zu entrichten.

12. Für den Abgang von der Schule ist der Schluss des Semesters der geeignete Zeitpunkt. Die Abmeldung muss durch den Vater oder Vormund erfolgen. Wenn dies vor dem Beginne des Unterrichts im neuen Quartal nicht geschehen ist, so muss für dieses das ganze Schulgeld gezahlt werden. Das Abgangszeugniss wird nur ausgehändigt, wenn der Nachweis geführt ist, dass die aus der Schülerbibliothek entliehenen Bücher zurückgeliefert und alle Verpflichtungen gegen die Gymnasialkasse erfüllt sind.

13. Solche Schüler der unteren Klassen, welche wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiss, nachdem sie zwei Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die höhere Klasse nicht reif sind, können auf Beschluss der Lehrer-Conferenz aus der Schule entlassen werden. Dieselbe kann auch die Verweisung eines Schülers beschliessen, wenn die Anstalt die ihr zustehenden Erziehungsmittel an demselben ohne Erfolg erschöpft hat, oder wenn von seinem fernern Verbleiben auf der Schule ein nachtheiliger Einfluss auf die Sitten seiner Mitschüler zu befürchten ist. Die Verweisung ist entweder eine einfache oder eine geschärfte. Im ersteren Falle ist dem Schüler unbenommen, sich sofort bei einer anderen Anstalt zur Aufnahme zu melden, im zweiten wird derselbe zugleich auf die Dauer eines Vierteljahres von jeder anderen öffentlichen Schulanstalt ausgeschlossen. Zu der geschärfte Verweisung ist die Zustimmung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums erforderlich.

14. Schliesslich wird in Erinnerung gebracht, dass diejenigen Schüler der oberen Klassen, welche die Vergünstigung des einjährigen Militairdienstes beanspruchen, sich bei Verlust dieses Anrechts vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, unter Einreichung der vorschriftsmässigen Zeugnisse bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission zu melden haben.

Vorstehende von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium bestätigte Schulordnung stellt die Bedingungen fest, unter denen die Schule den Unterricht und ihren Antheil an der Erziehung der ihr anvertrauten Jugend übernimmt. Eltern und Vormünder erkennen dieselbe bezüglich ihrer Söhne und Pflegebefohlenen als verbindlich an, indem sie bei der Anmeldung dieser einen Abdruck der Schulordnung entgegennehmen.

Thorn, den 26. August 1870.

Das Lehrer-Collegium.

Vorstehende Schulordnung wird hierdurch von uns bestätigt.

Königsberg den 24. Juli 1871.

(L. S.)

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Konopacki.

Ad No. 3569. S.